

perfekter Staat zu sein. Sie bilden zusammen eine Bundesrepublik: ihre gemeinsamen Beratungen *beeinträchtigen dabei nicht im Geringsten die Souveränität der Mitgliedstaaten, auch wenn sie, in bestimmten Bereichen, die Ausübung ihrer Souveränität freiwillig beschränken.* Aber eine Person hört eben nicht auf, frei und unabhängig zu sein, wenn sie Verpflichtungen erfüllen muss, zu denen sie sich freiwillig verpflichtet hat. So war es früher mit den Städten Griechenlands und ist es heute mit den Vereinigten Provinzen der Niederlande und den Mitgliedern der Schweizerischen Eidgenossenschaft.

§ 11. Von einem Staat, der unter die Herrschaft eines anderen geraten ist

Aber ein Volk, das unter die Herrschaft eines anderen gerät, ist kein Staat mehr. Es kann sich nicht mehr direkt auf das Völkerrecht berufen. Dies geschah mit den Völkern und Königreichen, die die Römer ihrem Reich unterwarfen: selbst die Mehrheit jener, die sie mit den Namen «Freund» und «Verbündeter» auszeichneten, waren keine wahren Staaten mehr. Diese Völker wurden zwar, im Inneren, von ihren eigenen Gesetzen und Richtern regiert; aber nach aussen waren sie verpflichtet, in jeder Sache die Befehle Roms zu befolgen. Sie wagten es nicht mehr selbst Krieg zu führen oder Allianzen zu schmieden und konnten nicht mit anderen Nationen verkehren.¹⁶

Ein Bundesvertrag war ein auf Dauer angelegter Vertrag, der die Errichtung eines ständigen diplomatischen Kongresses beinhaltete. Dennoch würden die «gemeinsamen Beratungen» der Mitgliedstaaten nicht deren Souveränität beeinträchtigen. Die Verpflichtungen innerhalb des Bundes waren «freiwillige Verpflichtungen», welche es jedem Mitglied erlaubten, ein «perfekter Staat» zu bleiben. Der völkerrechtliche Bund war selbst kein Staat. Staaten waren seine Mitglieder. Der Bund endete dort, wo die Mitgliedstaaten aufhörten Staaten zu sein; denn hier konnten sie sich nicht mehr auf das Völkerrecht berufen.

Warum sollten sich Staaten föderalisieren? Im 18. Jahrhundert werden auf diese Frage zwei berühmte philosophische Antworten gegeben:

16 Ibid., 131–135 (Hervorhebungen durch den Verfasser).